Urteil: C-459/99 – MRAX

Auch dieses Urteil ist relevant.

EuGH, Urteil vom 25. Juli 2002 – MRAX

Hier ging es um Drittstaatsangehörige, die als Familienangehörige eines EU-Bürgers Freizügigkeitsrechte geltend machen konnten.

Der Gerichtshof stellte klar, dass eine Zurückweisung unter bestimmten Voraussetzungen nicht allein auf das Fehlen der gewöhnlichen Reisedokumente gestützt werden darf, wenn die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen anderweitig nachgewiesen werden.

EUR-Lex

3.2 Bedeutung beider Urteile

Wir können daraus eine begrenzte, aber belastbare Rechtsaussage ableiten:

Das europäische Freizügigkeitsrecht erkennt unter bestimmten Voraussetzungen den anderweitigen Nachweis von Identität, Staatsangehörigkeit und Freizügigkeitsberechtigung an. Die Vorlage eines Reisepasses oder einer Identitätskarte ist deshalb nicht in jeder denkbaren Fallkonstellation eine unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung der betreffenden Rechte.

Das ist keine allgemeine Gleichstellung deiner Urkunde mit einem Reisepass. Es ist aber eine klare rechtliche Grundlage dafür, dass Behörden andere Beweismittel prüfen müssen, wenn das EU-Freizügigkeitsrecht anwendbar ist.

EuGH, Rechtssache C-215/03 – Oulane

Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Februar 2005

Der Gerichtshof befasste sich mit der Frage, ob die Anerkennung des Aufenthaltsrechts eines EU-Bürgers zwingend die Vorlage eines gültigen Reisepasses oder einer Identitätskarte voraussetzt.

In den Randnummern 25 und 26 stellte der EuGH fest, dass ein Mitgliedstaat das Aufenthaltsrecht nicht allein wegen fehlender Pass- oder Identitätskarte verweigern darf, wenn Identität und Staatsangehörigkeit durch andere Mittel eindeutig nachgewiesen werden können.